

BRIEFING JULI 2021

F&E-ZUSATZABZUG NACH STAF

Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) wurde den Kantonen per 1. Januar 2020 eine (fakultative) steuerliche Fördermassnahmen für Forschung und Entwicklung (F&E) im Inland zur Verfügung gestellt: der F&E-Zusatzabzug. Diese F&E-Input-Förderung bietet attraktive Steuersparmöglichkeiten – nicht nur für die klassischen forschenden Branchen wie Pharma, sondern über alle Branchen hinweg wie z.B. Banken, Versicherungen, Konsumgüter, Luxusgüter.

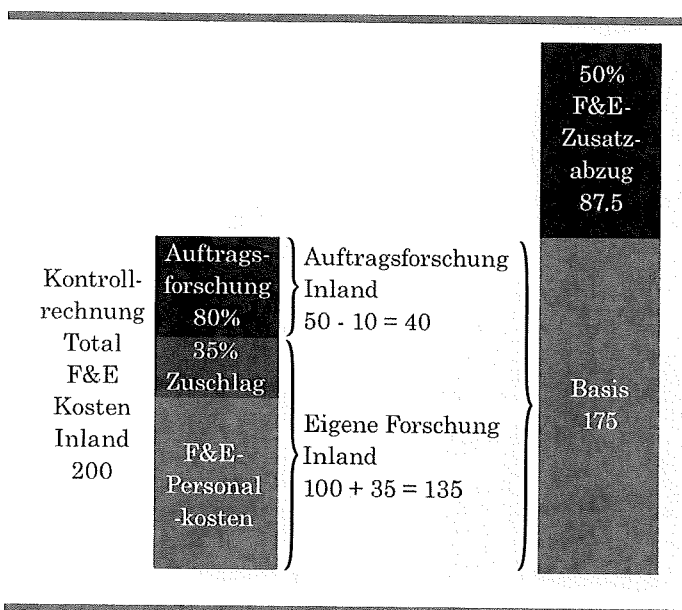
FUNKTIONSWEISE

Die Kantone können auf F&E-Aufwendungen einen Zusatzabzug von bis zu 50% vorsehen. Für den Zusatzabzug qualifizieren dabei Personalkosten, welche direkt den eigenen F&E-Aktivitäten im Inland zugeordnet werden können. Aufwendungen für F&E-Investitionen, wie bspw. Geräte, Infrastrukturkosten etc. werden pauschal mit einem Zuschlag von 35% auf den Personalkosten berücksichtigt. Die Summe der beiden Positionen darf jedoch den gesamten F&E-Aufwand des steuerpflichtigen Unternehmens im Inland nicht übersteigen. Weiterhin profitiert der Aufwand für inländische Auftragsforschung im Umfang von 80% vom F&E-Zusatzabzug. Die Entlastungswirkung des F&E-Zusatzabzugs wird von der jeweils kantonal festgesetzten Entlastungsbegrenzung limitiert.

Qualifizierende F&E-Aufwendungen sind Personalkosten im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Forschung und wissensbasierten Innovation. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe bieten entsprechenden Spielraum der Kantone bei der Auslegung der für den Zusatzabzug qualifizierenden F&E-Tätigkeiten. Das steuerpflichtige Unternehmen muss den qualifizierenden F&E-Aufwand für jedes Steuerjahr adäquat nachweisen. Dazu sind Dokumentationen zu F&E-Projekten, Funktionsbeschreibung der Angestellten, Kostenabrechnungen etc. notwendig.

BERECHNUNGSBEISPIEL

Die folgende Abbildung veranschaulicht die Funktionsweise des F&E-Zusatzabzugs anhand eines Berechnungsbeispiels:



ÜBERBLICK DER KANTONALEN UMSETZUNG

KANTON	F&E-ABZUG	KANTON	F&E-ABZUG
AG	50%	NW	0% (im 2021)
AI	50%	OW	50%
AR	50%	SG	40%
BE	50%	SH	Ab 1.1.2025: 25%
BL	20%	SO	50%
BS	Nicht vorgesehen	SZ	50%
FR	50%	TG	30%
GE	50%	TI	50%
GL	Nicht vorgesehen	UR	Nicht vorgesehen
GR	50%	VD	50%
JU	50%	VS	50%
LU	Nicht vorgesehen	ZG	50%
NE	50%	ZH	50%

FAZIT

Der F&E-Zusatzabzug bietet steuerliche Innovationsförderung gerade in Bereichen, in denen die F&E-Aktivitäten nicht zu Patenten führen, bspw. bei der Entwicklung von Software oder in der Dienstleistungs- bzw. Finanzbranche. Es muss jedoch im Einzelfall geprüft werden, welche F&E-Tätigkeiten für den Zusatzabzug qualifizieren können und wie die Dokumentation des F&E-Aufwands adäquat sichergestellt werden kann. Das Potential zur Steueroptimierung hängt letztendlich entscheidend vom Geschäftsmodell des Steuerpflichtigen sowie der jeweiligen kantonalen Umsetzung ab und sollte im Einzelfall beurteilt werden.